



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2009 / Nr. 065
Tag der Veröffentlichung: 10. September 2009

**Zweite Satzung zur Änderung
der Hochschulzulassungssatzung
der Universität Bayreuth**

Vom 1. September 2009

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 5 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2009 (GVBl S. 340), erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/129), geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2008 (AB UBT 2008/080) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Hochschulzulassungsverordnung“ die Worte „und die Höhe der Quote für qualifizierte Berufstätige nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG“ eingefügt.
2. Es wird folgender § 4 neu eingefügt:

„§ 4

Quote für qualifizierte Berufstätige

Die Quote für besonders qualifizierte Berufstätige nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG beträgt drei von Hundert.“

3. Die §§ 4 und 5 werden zu den §§ 5 und 6.
4. In § 5 (neu) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 4 BayHZG bei den genannten Kriterien wie folgt verbessert:

1. Beim Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) wird eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige studiengangsspezifische berufspraktische Vollzeitätigkeit mit einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 0,5 gewertet.
2. Beim Bachelorstudiengang Sportökonomie (Bachelor of Science) gibt es nachstehende Verbesserungen der Hochschulzugangsberechtigung bei:
 Leistungssportlern ab Profiligena um 0,3, ab B-Kader 0,3, C-Kader 0,2,
 Trainerlizenzen Verbände ab B-Trainer 0,3, C-Trainer 0,2, A-Übungsleiter allgemein 0,1,
 Fachübungsleiter 0,1,
 Fitness-Lizenzen (EQSF-Level) A-Trainer 0,2, B-Trainer 0,1,
 Spezifische sportfachliche Berufsausbildung wie z.B. Fitness-Fachwirt um 0,3, IHK Abschluss Fitness 0,3, Physiotherapie 0,3, Sport- und Gymnastiklehrer 0,3,

Freiwilliges soziales Jahr in einer Sportinstitution um 0,2;
mehrere Kriterien können höchstens bis 0,3 berücksichtigt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2009/10 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 31. August 2009, Az.: A 4002/1 - I/1.

Bayreuth, 1. September 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 1. September 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. September 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. September 2009.